

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1991

vom 15. Dezember 2015

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften "Einschlag 1"

A. Der Gemeinderat Aesch hat am 30. Juni 2015 im vereinfachten Verfahren gemäss § 42 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) die Quartierplanvorschriften "Einschlag 1" beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Nutzung
- Nr. 2 Gestaltung / Erschliessung
- Nr. 3 Parkierung
- Nr. 4 Profile.

Die Quartierplanung umfasst die Parzelle Nr. 1008 mit einer Gesamtfläche von 3'453 m². Als zulässige Nutzung sind 2'369 m² BGF festgelegt.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 19. August 2015 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die vom Gemeinderat Aesch am 30. Juni 2015 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Einschlag 1" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/QP/29/0, 01/ZPS/1/47 und 01/LES/1/3 (Quartierpläne Nr. 1-4, Mutation zum Zonenplan Siedlung, Mutation zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan) und 01/QR/29/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- E. + Th. Schmidli Architektur + Immobilien GmbH, Hauptstrasse 88, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

